

# Asbest-Staubsauger (Staubklasse H mit Zusatzanforderungen für Asbest)

## Das Wichtigste in Kürze

- Asbestfasern einzuatmen, kann zu schweren Erkrankungen führen.
- Um asbesthaltiges Material aufzusaugen, sind ausschliesslich Staubsauger der Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69 mit Zusatzanforderungen für Asbest zulässig (Bild 1).
- Diese Staubsauger dürfen umgekehrt nur für Einsätze im Zusammenhang mit Asbest verwendet werden.
- Der Hersteller bescheinigt in der Konformitätserklärung, dass der Staubsauger für Arbeiten mit Asbest geeignet ist. Das Gerät ist mit der Kennzeichnung «Achtung Asbest» und dem Warnschild für Maschinen der Staubklasse H versehen (Bilder 2 und 3).
- Asbeststaubsauger werden zur Erfassung von freigesetzten Fasern an der Quelle (Quellenabsaugung) eingesetzt oder zur Reinigung kontaminierter Oberflächen.
- Die Vorgaben des Herstellers und die geltenden Sicherheitsregeln für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien (Richtlinie, Merkblätter und Factsheets der Suva) sind strikt einzuhalten.
- Es empfiehlt sich, Asbeststaubsauger zu mieten, oder einen Unterhalts- und Instandhaltungsvertrag mit einem von der Suva anerkannten spezialisierten Asbestsanierungsunternehmen oder dem Gerätelieferanten abzuschliessen.

## Arbeitsvorbereitung

### Gefahrenermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.

### Instruktion

- Das Personal ist im Voraus über die Gefahren im Umgang mit Asbest und das Vorgehen bei der Arbeit zu instruieren.
- Notwendig ist ebenfalls eine spezifische Instruktion über den korrekten Gebrauch des Staubsaugers.

Der Gebrauch von Staubsaugern der Staubklasse H mit Zusatzanforderungen für Asbest ist mit dem Risiko der Freisetzung von Asbestfasern verbunden. Nur instruierte Berufsleute dürfen die in diesem Factsheet beschriebenen Arbeiten ausführen.



1 Staubsauger der Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderungen für Asbest



2 Kennzeichen «Achtung Asbest»



3 Warnschild für Maschinen der Staubklasse H

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für typische Einsätze

- Atemschutzmasken gemäss Vorschrift (mindestens Atemschutzmaske Typ FFP3)
- Staubschutzanzug zum Einweggebrauch, Kategorie 3 – Typ 5/6 (Bild 4)
- Handschuhe, Überschuhe

## Arbeitsausführung

- Durch striktes Einhalten der Vorschriften ist die Freisetzung von Asbestfasern möglichst gering zu halten.
- Asbeststaubsauger eignen sich im Allgemeinen nur für trockenen Staub. Sie dürfen nicht mit feuchten oder nassen Materialien in Berührung kommen. Denn Feuchtigkeit kann die Filterwirkung beeinträchtigen.
- Die Arbeiten sind sorgfältig auszuführen. Grosse Stücke, die nicht mit dem Staubsauger erfasst werden können, sind zur separaten Entsorgung staubdicht in reissfeste Plastiksäcke mit der Kennzeichnung Asbest zu verpacken.

## Abschluss der Arbeiten

### Reinigung

- Am Ende des Einsatzes müssen alle Flächen des Arbeitsbereichs sowie der Staubsauger selbst abgesaugt und/oder mit einem feuchten Tuch abgewischt werden.
- Nach der Reinigung müssen die Ansaugöffnungen des Geräts (z.B. Saugrohr) für dessen Abtransport und Lagerung dicht verschlossen werden (z.B. mit Klebeband).

### Entsorgung

- Wird der Staub in staubdichten Sicherheits-Filtersäcken aufgefangen, dürfen die Filtersäcke im Freien gewechselt werden. Dabei ist die in der Bedienungsanleitung des Geräts vorgeschriebene Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.
- Bei einem gemieteten Gerät besteht der Vorteil, dass Filterwechsel und Entsorgung durch den Vermieter ausgeführt werden können.
- Asbesthaltige und asbestkontaminierte Materialien sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

### Aufbewahrung des Staubsaugers

- Um einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des Geräts auszuschliessen, ist es in einem verschlossenen Raum aufzubewahren, zu dem nur instruierte Personen Zugang haben.

## Instandhaltung

Gemäss IEC-EN 60335-2-69 müssen die Apparate durch den Hersteller oder einen autorisierten Spezialisten mindestens einmal jährlich einer Kontrolle unterzogen werden. Diese ist schriftlich zu protokollieren und mit Unterschrift zu bestätigen (Bild 5).



4 Schutzanzug, Handschuhe und Atemschutzmaske zum Einweggebrauch



5 Periodische Kontrolle und Unterhalt des Apparats innerhalb eines abgegrenzten Bereichs durch eine spezialisierte Asbestsanierungsfirma

## Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3.1, 60, 60a, 60b, 60c

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»

### Weitere Informationen

[www.suva.ch/asbest](http://www.suva.ch/asbest)

[www.forum-asbest.ch](http://www.forum-asbest.ch)

### Auskünfte

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 50 49,

[bereich.bau@suva.ch](mailto:bereich.bau@suva.ch)